



Einwohnergemeinde Biglen

Gemeindeversammlung

Freitag, 1. Dezember 2023, 20:00 – 21:21 Uhr im Singsaal Primarschulhaus Feltschen, Feltschenweg 6

Präsenz

Vorsitz	Guido Heiniger
Sekretariat / Protokoll	Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin (ohne Stimmrecht)
Anwesend sind	68 Stimmberechtigte
Presse	- Markus Wehner, Wochenzeitung
Gäste	- Nadja Arnold, Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin (ohne Stimmrecht) - Martin Bieri, Planung + Projekte (ohne Stimmrecht) - Béatrice Durand, Mitglied Bildungskommission (ohne Stimmrecht) - Thomas Hostettler, Ingenieurbüro Hostettler (ohne Stimmrecht) - Nicole Marte, Finanzverwalterin (ohne Stimmrecht) - Fiona Rieben, Lernende (ohne Stimmrecht)

Begrüssung

Gemeindepräsident Guido Heiniger begrüsst im Namen des Gemeinderates die anwesenden Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger zur Gemeindeversammlung.

Der Pressevertreter und die Gäste werden ebenfalls begrüsst.

Gemeindeversammlung – Publikationen

Die Versammlung der Einwohnergemeinde ist gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 26. Oktober 2023
- Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 2. November 2023
- Biglebach, Ausgabe 11/2023
- www.biglen.ch

Reglement – Publikationen

Die Auflage des Reglementes ist gestützt auf die Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 26. Oktober 2023
- Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 2. November 2023
- Biglebach, Ausgabe 11/2023
- www.biglen.ch

Reglement – Auflage

Folgendes Reglement lag während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 öffentlich auf:

- Reglement über die Mehrwertabgabe (Teilrevision 2023)

Ort der Auflage:

Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen

Dauer der Auflage:

26. Oktober 2023 – 1. Dezember 2023

Eröffnung der Versammlung

Gemeindepräsident Guido Heiniger erklärt die Versammlung als eröffnet.

Stimmrecht

Der Präsident weist darauf hin, dass das Stimmrecht jeder Person zusteht, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.

Die Stimmberechtigung der Anwesenden wird nicht bestritten – die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Stimmenzähler

Als Stimmenzähler*innen werden vorgeschlagen und gewählt:

- Hans Moser, Ackerweid 22
- Daniel Mosimann, Enggist 40
- Urs Schneider, Enetbachstutz 6

Traktanden

1. Budget 2024
2. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle über den Datenschutz Legislaturperiode 2024 – 2027
3. Reglement über die Mehrwertabgabe – Teilrevision 2023
4. Überbauungsordnung «Riedhaldeweg» – Anpassung UeO
5. Gesamtprojekt «Enetbach» (Abschnitt A) – Kreditabrechnung
6. Projekt «Turnhalle – PV-Anlage» – Verpflichtungskredit
7. Verschiedenes

Form der Abstimmung

Die Versammlung stimmt offen ab. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (Reglement über Abstimmungen und Wahlen – Artikel 17).

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlung sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Verwaltungsrechtspflegegesetz – Artikel 63 ff).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Gemeindegesezt – Artikel 49a, Rügepflicht).

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf das Geschäft ein (Reglement über Abstimmungen und Wahlen – Artikel 10).

Verhandlungen

1 / Akten Nr. 9.9.9.11

Finanzen und Steuern - Nicht aufgeteilte Posten - Abschluss - Budget - Budget 2024

Referentin: Andrea Hofer

Das Wichtigste in Kürze

Die Ergebnisse des Budgets für das Jahr 2024 sehen wie folgt aus:

		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022
Allgemeiner Haushalt	CHF	-117'100.00	CHF	-212'300.00	CHF	201'871.02
Wasserversorgung	CHF	10'000.00	CHF	16'200.00	CHF	24'088.55
Abwasserentsorgung	CHF	-139'000.00	CHF	-91'400.00	CHF	-87'730.30
Abfall	CHF	-13'100.00	CHF	-10'100.00	CHF	6'832.06
Elektrizität	CHF	-529'000.00	CHF	29'500.00	CHF	-61'779.88
Gesamthaushalt	CHF	-788'200.00	CHF	-268'100.00	CHF	83'281.45

Das vorliegende Budget basiert auf der Steueranlage von 1.9 und einer unveränderten Liegenschaftssteuer von 1.2 ‰ des amtlichen Wertes. Die Bevölkerung hat der Steuererhöhung von 1.75 auf 1.9 an der Dezemberversammlung 2022 zugestimmt. Der Hauptgrund für die Steuererhöhung war der Neubau der Turnhalle und es zeigt sich, dass dieser Schritt notwendig war.

Für die Berechnung der Steuereinnahmen wurde von einem sehr geringen Zuwachs der Bevölkerung ausgegangen. Auf den Einkommenssteuern der natürlichen Personen, dem grössten Ertragsposten, wurde mit einer Zuwachsrate von 2.4% gerechnet und bei den Vermögenssteuern mit 1.5%. Welche Spuren die Corona-Pandemie, die Energiekrise und die Kriege in der Ukraine und Israel bei den privaten Haushalten und den Betrieben in Biglen hinterlassen werden, ist schwierig abzuschätzen.

Die Lastenausgleichsbeiträge (ohne Gehaltskosten Lehrpersonen) nehmen nach Kantonsprognosen geringfügig ab (1'095 Franken je Einwohner*in).

Für 2024 sind Nettoinvestitionen von insgesamt 9.155 Mio. Franken geplant. Der Löwenanteil davon ist mit 7.3 Mio. Franken der Neubau der Turnhalle. Für die geplante PV-Anlage auf dem Turnhallendach sind 2024 Kosten von 690'000 Franken und für den Ersatz der Heizung im Schulhaus Feltschen 360'000 Franken geplant.

Nach vorliegendem Budget ist die Selbstfinanzierung (cash flow) negativ. Die Gemeinde benötigt zur Finanzierung der geplanten Investitionen Fremdkapital und zehrt von den Reserven.

Allgemeines / Ausgangslage

Die Rechnung 2022 schloss im Gesamthaushalt mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 83'281.45 ab. Der Abschluss fiel damit rund 550'000 Franken besser aus als budgetiert war. Mit 500'000 Franken ist der grösste Teil der Besserstellung auf den allgemeinen Haushalt zurückzuführen. Die gesamten Steuererträge 2022 waren 346'000 Franken höher als angenommen. Dies auch dank hohen Einnahmen von Grundstückgewinnen, welche jedoch einmalig sind und nicht jährlich wiederkehrende Einnahmen generieren.

Erfolgsrechnung

Andrea Hofer, Oberfeldstrasse 5, geht auf die wichtigsten Punkte aus der Jahresrechnung ein. Die restlichen Informationen konnten der Botschaft und dem vollständigen Budget mit Vorbericht entnommen werden.

Personalaufwand **CHF + 134'100 / + 9.7%**

Die Gesamtkosten (Behörden und Personal) nehmen um 9.7% zu. Der Gemeinderat hat aufgrund der Arbeitsplatzbewertungen einer Stellenaufstockung von 20% bei den Liegenschaften (inkl. Friedhof) zugestimmt. Bei der Gemeindeverwaltung wird auf flexible Arbeitsverträge gesetzt um rasch auf ändernde Verhältnisse reagieren zu können. Wie von der Kantonalen Planungsgruppe Bern empfohlen, wurde ein Teuerungsausgleich von 2% einberechnet plus Kosten für individuelle Anpassungen. Auf Ende 2023 konnten alle vakanten Stellen bei der Gemeindeverwaltung besetzt werden, so dass für 2024 von einer hundertprozentigen Besetzung ausgegangen werden darf.

Für die Aus- und Weiterbildung der neugewählten Behördenmitglieder und des Personals aller Bereiche (Allgemeine Dienste, Schule, Liegenschaften, Tagesbetreuung, Bibliothek, Schwimmbad und Gemeindestrassen) sind Kosten budgetiert.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen **CHF – 143'800 / - 41.3%**

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird 2023 vollständig abgeschrieben, so dass dieser Aufwand von rund 180'000 Franken ab 2024 entfällt.

Sach- und übriger Betriebsaufwand **CHF + 1'043'440 / + 39%**

Der Energieeinkauf wird sich für die Gemeinde massiv verteuern. Gegenüber der Rechnung 2022 muss mit mehr als einer Verdreifachung der Kosten gerechnet werden bzw. einer Preiserhöhung um rund 920'000 Franken auf 1.288 Mio. Franken. Die Kosten werden 2024 nur zu einem Teil den Kunden weiterverrechnet. Für das Elektrizitätswerk (Gemeindebetrieb) bedeutet dies einen Aufwandüberschuss von rund 630'000 Franken. Für die gesamte Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätsnetz, Elektrizitätsbetrieb und Dienstleistungen Elektrizität) wird mit einem Aufwandüberschuss von 529'000 Franken gerechnet.

Neu muss dem Bund eine Abgabe zur Sicherstellung der Stromreserven entrichtet werden. Dafür sind 90'000 Franken budgetiert. Diese Kosten werden den Kunden weiterverrechnet.

Finanzaufwand **CHF + 279'600 / + 988%**

Auf der anderen Seite wurden die notwendigen Fremdmittel für die Turnhalle bereits 2023 aufgenommen, da in nächster Zeit von weiteren Zinserhöhungen ausgegangen wird (+280'000 Franken).

Fiskalertrag **CHF + 408'600 / + 8.8%**

Im vorliegenden Budget wird mit einer Steueranlage von 1.9 (unverändert) und einem Satz von 1.2 ‰ der amtlichen Werte für die Liegenschaftssteuern (unverändert) gerechnet. Es wird von einer geringen Zunahme der Anzahl Steuerpflichtigen ausgegangen und einem leichten Zuwachs.

Für den gesamten Steuerertrag, welcher die direkten Steuern, die Liegenschaftssteuern, Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen beinhaltet, wird eine Zunahme um rund 400'000 Franken auf 5.08 Mio. Franken angenommen.

Bei den direkten Steuern der Natürlichen Personen (Einkommens- und Vermögenssteuer, Steuerauscheidungen und Quellensteuern) wird von einer Zunahme um rund 190'000 Franken auf 4.1 Mio. Franken ausgegangen. Bei den Juristischen Personen lassen die Einnahmen 2022 optimistische Prognosen zu. 2024 wird mit einem Anstieg um 164'000 Franken auf knapp 340'000 Franken gerechnet.

Die übrigen direkten Steuern sind mit 628'000 Franken um 52'000 Franken höher budgetiert. Die Vermögensgewinnsteuern können sehr unterschiedlich anfallen. Die budgetierten Beträge beruhen auf Durchschnittswerten der Vorjahre.

Entgelte **CHF + 440'100 / + 18.1%**

Da mit deutlich höheren Energiekosten zu rechnen ist und zudem verschiedene Investitionen anstehen, sind die Tarife seitens der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde erhöht worden. Auch wenn nicht die gesamte Erhöhung der Energiekosten den Kunden weiterverrechnet werden, steigen die geplanten Einnahmen für den Energieverkauf um knapp 344'000 Franken auf 751'000 Franken.

Spezialfinanzierungen

In den Bereichen Wasser und Abwasser erfolgen die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt zum gesetzlichen Minimum von 60 %. Die Anschlussgebühren werden vollumfänglich eingelegt und an die jährlich vorgeschriebene Einlage angerechnet.

Die Wasser- und Abwassergebühren wurden 2020 gesenkt um die Reserven abzubauen. Bei der Wasserversorgung wird 2024 ein Ertragsüberschuss von 10'000 Franken und bei der Abwasserentsorgung ein Aufwandüberschuss von 139'000 Franken erwartet.

Auch bei der Abfallentsorgung wird mit einem Aufwandüberschuss gerechnet. Dieser kann von der bestehenden Reserve finanziert werden.

Bei der Elektrizitätsversorgung wird für 2024 mit einem Aufwandüberschuss von 529'000 Franken gerechnet. Die Stromtarife werden auf 1. Januar 2024 erhöht, doch werden nicht die gesamten Kosten für den Energieeinkauf auf die Kunden abgewälzt. Je nachdem wie sich Energiepreise weiter entwickeln werden, müssen die Stromtarife der Gemeinde angepasst werden. Mit einem weiteren Defizit in dieser Grössenordnung würden die bestehenden Reserven vollständig aufgebraucht. Aktuell zeichnet sich aber ab, dass die Strompreise sich zumindest für das Jahr 2025 wieder etwas stabilisieren und sich eher seitwärts bewegen.

Alle spezialfinanzierten Bereiche zusammen, werden 2024 voraussichtlich einen Aufwandüberschuss von 671'100 Franken ausweisen.

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

Bereich	Ergebnis	Kosten-Deckungsgrad	Voraussichtlicher Bestand Bilanzüberschuss am 31.12.2024
Wasserversorgung	CHF 10'000.00	104.0%	667'000.00
Abwasserversorgung	CHF -139'000.00	67.0%	148'000.00
Abfallentsorgung	CHF -13'100.00	-0.1%	118'000.00
Elektrizitätsversorgung	CHF -529'000.00	78.0%	539'000.00

Investitionen

Für 2024 sind Nettoinvestitionen von gesamthaft 9.155 Mio. Franken geplant.

Eigenkapitalnachweis

Eigenkapital	Bestand per 1.1.2023 (CHF)	Budget 2023 (CHF)	Budget 2024 (CHF)	Bestand per 31.12.2024 (CHF)
Total	12'813'042	-359'400	-884'000	11'569'642
davon Bilanzüberschuss	3'440'342	-212'300	-117'100	3'110'942

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023:

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.9 Einheiten.
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 ‰ des amtlichen Wertes.
- c) Genehmigung Budget 2024 bestehend aus:

		Aufwand		Ertrag		Ergebnis
Allgemeiner Haushalt	Fr.	7'243'800	Fr.	7'126'700	Fr.	-117'100
Wasserversorgung	Fr.	250'700	Fr.	260'700	Fr.	10'000
Abwasserentsorgung	Fr.	420'100	Fr.	281'100	Fr.	-139'000
Abfallentsorgung	Fr.	192'900	Fr.	179'800	Fr.	-13'100
Elektrizität	Fr.	2'437'000	Fr.	1'908'000	Fr.	-529'000
Gesamthaushalt	Fr.	10'544'500	Fr.	9'756'300	Fr.	-788'200

Beschluss

Der Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig wie folgt:

- a) Die Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.9 Einheiten wird genehmigt.
- b) Die Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 ‰ des amtlichen Wertes wird genehmigt.
- c) Das Budget 2024 wird genehmigt. Es besteht aus:

		Aufwand		Ertrag		Ergebnis
Allgemeiner Haushalt	Fr.	7'243'800	Fr.	7'126'700	Fr.	-117'100
Wasserversorgung	Fr.	250'700	Fr.	260'700	Fr.	10'000
Abwasserentsorgung	Fr.	420'100	Fr.	281'100	Fr.	-139'000
Abfallentsorgung	Fr.	192'900	Fr.	179'800	Fr.	-13'100
Elektrizität	Fr.	2'437'000	Fr.	1'908'000	Fr.	-529'000
Gesamthaushalt	Fr.	10'544'500	Fr.	9'756'300	Fr.	-788'200

2 / Akten Nr. 9.9.9.22

Referent: Guido Heiniger

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 29. November 2019 die Firma ROD Treuhand AG, Solothurnstrasse 22, 3322 Urtenen-Schönbühl, als Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für den Datenschutz für die Legislaturperiode 2020 – 2023 gewählt.

Die Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 hält fest, dass die Gemeindeversammlung die Wahl einer verwaltungsunabhängigen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung bestimmt (Artikel 6).

Sachverhalt

Für die Legislaturperiode 2024 – 2027 muss wiederum durch die Gemeindeversammlung eine verwaltungsunabhängige Revisions- und Datenaufsichtsstelle gewählt werden.

Im Rahmen der letzten Vergaben, wurden jeweils mehrere Firmen zur Offertstellung eingeladen. Um eine Gemeinde vertieft kennen zu lernen, sind vier Jahre eine kurze Zeit. Daher wurde nur bei der Firma ROD Treuhand AG, Solothurnstrasse 22, 3322 Urtenen-Schönbühl, eine Offerte eingeholt.

Grundsatz

Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revidierenden durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind.

Der Regierungsrat des Kantons Bern umschreibt die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.

Die mit der Rechnungsprüfung befassten Personen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen (Art. 72 Gemeindegesetz).

Organisation

Die kantonale Gemeindeverordnung hält fest, dass die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament als Organe der Rechnungsprüfung

- a) eine Rechnungsprüfungskommission;
- b) eine bzw. einen oder mehrere Revidierende;
- c) eine privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle;

wählen.

Die Rechnungsprüfungsorgane müssen verwaltungsunabhängig sein (Art. 122 Gemeindeverordnung).

Befähigung

Die Rechnungsprüfungsorgane müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der zu prüfenden Gemeinde zu erfüllen.

Eine Person ist zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt (Art. 123 Gemeindeverordnung).

Besondere Voraussetzungen

Übersteigt der Umsatz der Erfolgsrechnung in drei aufeinander folgenden Jahren je zwei Millionen Franken, so ist die Gemeinderechnung durch ein Rechnungsprüfungsorgan zu prüfen, das besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt.

Ein Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1, wenn es zusätzlich zu den in Artikel 123, Absatz 2 erwähnten Qualifikationen über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie hinreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt.

Wird die Prüfung von einem Rechnungsprüfungsorgan vorgenommen, das aus mehreren Personen besteht, muss nur die Person, welche die Prüfung leitet, die besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Rechnungsprüfungsorgane gemäss Artikel 122, Absatz 1, Buchstabe c, die Gemeinderechnungen prüfen, haben sich über eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Garantiesumme auszuweisen (Art. 124 Gemeindeverordnung).

Aufgaben

Das Organ der Rechnungsprüfung prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

Es nimmt jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision vor (Art. 125 Gemeindeverordnung).

Berichterstattung

Das Organ der Rechnungsprüfung erstattet dem für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Gemeindeorgan Bericht und stellt Antrag.

Der Gemeinderat ist vorgängig über den Bericht und den Antrag zu orientieren. Er kann dazu Stellung nehmen (Art. 126 Gemeindeverordnung).

Offerte

Die Offerte vom 14. Juni 2023 sieht ein Kostendach von Fr. 6'500.00 / Jahr vor (Indexstand Mai 2023). Darin eingeschlossen sind das Honorar, sämtliche Spesen sowie die Mehrwertsteuer.

Die Arbeitsvergabe erfolgt im freihändigen Verfahren (Dienstleistungen unter Fr. 150'000.00 freihändig). Die Schwellenwerte richten sich nach Anhang 2 der IVöB (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Firma ROD Treuhand AG, Solothurnstrasse 22, 3322 Urtenen-Schönbühl, als Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für den Datenschutz für die Legislaturperiode 2024 – 2027 zu wählen.

Beschluss

Der Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig wie folgt:

- a) Die Firma ROD Treuhand AG, Solothurnstrasse 22, 3322 Urtenen-Schönbühl, wird einstimmig als Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für den Datenschutz für die Legislaturperiode 2024 – 2027 gewählt.

3 / Akten Nr. 0.1.1.301.82

Allgemeine Verwaltung – Legislative und Exekutive - Legislative - Gemeindereglemente - Reglement über die Mehrwertabgabe - Teilrevision 2023

Referent: Guido Heiniger

Ausgangslage

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabe) präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden musste, ansonsten wurde die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig.

Der Kanton Bern ist diesem Gesetzgebungsauftrag fristgerecht nachgekommen und hat im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen (Art. 142 – 142f BauG).

Sachverhalt

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Junisession 2016 mit der umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung insbesondere die Bestimmungen im Baugesetz (BauG) zur Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von Planungsvorteilen) neu geregelt.

Die Mehrwertabschöpfung musste künftig grundsätzlich verfügt werden. Die Gemeinden mussten dafür ein entsprechendes Reglement erlassen (Art. 142 ff BauG).

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern flankierende Massnahmen vorbereitet.

Damit die Gemeinden frühzeitig mit den Arbeiten für das Mehrwertabschöpfungsreglement beginnen konnten, hat das AGR zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Musterunterlagen erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat Biglen hat am 7. März 2017 das Reglement über die Mehrwertabgabe verabschiedet (Grundlage = Musterreglement).

Die Stimmberechtigten haben das Reglement an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2017 genehmigt. Es ist per 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 % der Gemeinde und zu 10 % dem Kanton Bern zu (Art. 142f BauG).

Der Grosse Rat hat am 12. September 2019 mit einer Änderung des Baugesetzes (BauG) die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) teilweise angepasst. Am 22. Januar 2020 hat der Regierungsrat mit der Änderung der Bauverordnung (BauV) die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Mehrwertabschöpfung erlassen. Die geänderten Bestimmungen im BauG und in der BauV sind am 1. März 2020 in Kraft getreten. Gestützt darauf sind die Musterunterlagen zur Mehrwertabgaben angepasst worden. Die Änderung hatten keine Anpassung des Reglementes über die Mehrwertabgabe der Einwohnergemeinde Biglen zur Folge.

Die Mehrwertabgabe dient zum Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, die durch Planungen nach dem Raumplanungsgesetz entstehen. Grundeigentümer*innen können mit Ein-, Um- und Aufzonungen einzig mit der Inkraftsetzung einer Planung einen erheblichen Mehrwert – finanziell aber auch in Bezug auf die Neu-, Um- und Ausbaumöglichkeiten ihrer Parzelle – generieren. Deshalb sieht der Bund im Raumplanungsgesetz verpflichtend vor, dass Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20% ausgeglichen werden müssen.

Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstückes oder dessen Veräusserung fällig.

Den Einwohnergemeinden steht es ausserdem frei, neben der Freigrenze von Fr. 20'000.00 gemäss Artikel 142 Absatz 4 BauG auch einen Freibetrag festzulegen.

Neben diversen redaktionellen Änderungen, vorwiegend gestützt auf das neue Musterreglement des Kantons Bern, sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Freigrenze ist von Fr. 20'000.00 auf Fr. 30'000.00 anzuheben (Art. 1 Abs. 2).
- Es ist neu ein Freibetrag von Fr. 30'000.00 festzulegen (neu Art. 1 Abs. 3).

Hinweis

Bestandteil der Teilrevision sind lediglich die gekennzeichneten Änderungen. Alle übrigen Bestimmungen sind nicht Bestandteil der Vorlage an der Gemeindeversammlung.

Reglementsauflage

Die Teilrevision des Reglementes über die Mehrwertabgabe lag mindestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023, d.h. ab dem 26. Oktober 2023, auf der Gemeindeverwaltung Biglen, Hohle 19, 3507 Biglen, öffentlich auf.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Jakob Fuhrer, Niesenweg 3, fragt, was mit den eingenommenen Mehrwertabgaben geschieht.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert, dass das Geld in einen Topf komme, welcher nur unter sehr strengen Bedingungen genutzt werden dürfe.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, ergänzt, dass 90% von der Mehrwertabgabe bei der Gemeinde bleiben, 10% müssen dem Kanton abgegeben werden. Das Geld der Gemeinde kommt in die Spezialfinanzierung «Mehrwertabgabe» (Spezialfinanzierung analog Wasser, Abwasser, Abfall und Elektrizität). Die Entnahmen sind im Baugesetz des Kantons Bern und im Eidgenössischen Raumplanungsgesetz geregelt resp. umschrieben und relativ eng gehalten. Zudem darf das Geld nur für die Zinsen und Abschreibungen verwendet werden. Allfällige Aussonnerungen im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dürfen ebenfalls über die Spezialfinanzierung «Mehrwertabgabe» finanziert werden.

Ulrich Stucki, Rohrstrasse 18, fragt, ob unter Aufzonungen nur die Erhöhung der baupolizeilichen Masse (Gebäuelänge, Gebäudehöhe, Geschosszahl) fällt.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, erläutert, dass die baupolizeilichen Masse nicht nur Gebäuelänge, Gebäudehöhe, Geschosszahl sind, sondern bei einer Überbauungsordnung zum Beispiel ein zusätzliches Baufeld. Auch dieses gehört, je nach Situation zu einer Ein-, Um- oder Aufzonung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Reglementes über die Mehrwertabgabe zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeindeversammlung beschliesst (einstimmig, bei einer Enthaltung) wie folgt:

- a) Die Teilrevision des Reglementes über die Mehrwertabgabe wird genehmigt.

**Umweltschutz und Raumordnung - Raumordnung - Überbauungsordnungen -
Überbauungsordnung "Riedhaldeweg" - Anpassung UeO (Ulrich und Marianna Stucki,
Rohrstrasse 18, Parzelle Nr. 710)**

Referent: Guido Heiniger

Ausgangslage

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 8. Juli 1997 die Überbauungsordnung Nr. 2 „Riedhaldeweg“ genehmigt. In den Jahren 1998 und 1999 wurde sie überarbeitet. Seither wurde die Überbauungsordnung nicht mehr angepasst.

Marianna und Ulrich Stucki, Rohrstrasse 18, 3507 Biglen, sind Grundeigentümer der Parzellen Nrn. 785 und 710. Die Parzellen liegen beide im Perimeter der UeO „Riedhaldeweg“. Sie beabsichtigen, auf der Parzelle Nr. 710 ein weiteres Einfamilienhaus zu bauen. Dieses ist ausserhalb des Baufeldes E geplant.

Für die Realisierung wurde geprüft, ob die UeO angepasst werden muss oder ob im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Überführung in eine „ordentliche“ Bauzone in Erwägung gezogen werden kann. Auf Grund der beengten Platzverhältnisse, kann der geplante Bau nur mit einer UeO-Anpassung in Erwägung gezogen werden.

Üblicherweise stützt sich eine Überbauungsordnung auf eine sogenannte Zone mit Planungspflicht (ZPP), welche die Grundzüge – insbesondere Art und Mass der Nutzung – festlegt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung einer ZPP liegt bei der Gemeindeversammlung. Die anschliessend erlassene Überbauungsordnung liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. In vorliegendem Fall liegt keine ZPP vor, weshalb Änderungen an der Überbauungsordnung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen. Dies hat zum einen Einfluss auf die Verfahrensdauer und zum anderen auf die Kosten für die Bauherrschaft.

Die Bauherrschaft hat die Panorama AG für Raumplanung, Architektur und Landschaft, Fabrikstrasse 20A, 3008 Bern, für die Anpassung der UeO beauftragt.

Mitwirkung

An seiner Sitzung vom 15. September 2022 verabschiedete der Gemeinderat die im Bereich der Parzellen Nrn. 785 und 710 geplante UeO-Anpassung zur öffentlichen Mitwirkung.

Das Mitwirkungsverfahren lief vom 14. Oktober 2022 – 14. November 2022.

Mitwirkungseingaben sind keine eingegangen. Entsprechend konnten die Unterlagen danach zur kantonalen Vorprüfung eingereicht werden.

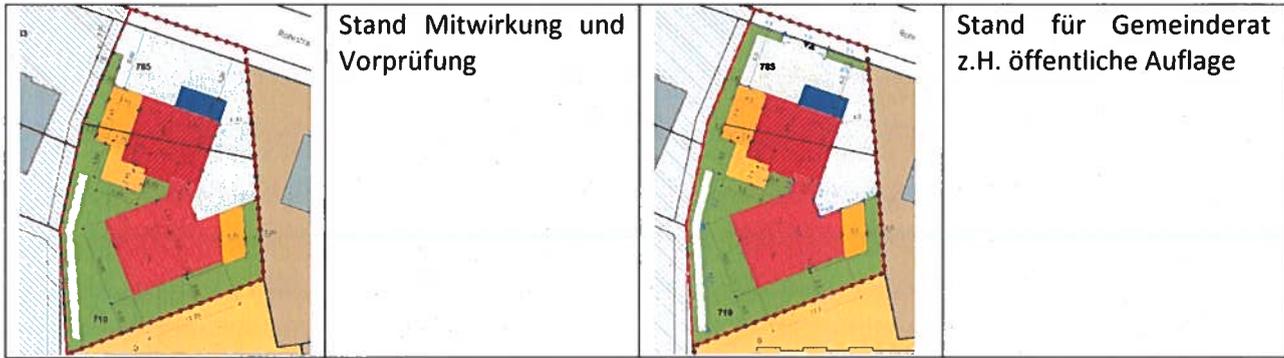
Vorprüfung

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 hält fest, dass die Entwürfe für Richt- und Nutzungspläne der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern zur Vorprüfung einzureichen sind (Art. 59 BauG).

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat den Vorprüfungsbericht am 13. Juni 2023 erstellt. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurden seitens kantonalen Stellen noch Abklärungen und Änderungen gefordert (siehe Vorprüfungsbericht). Das Planungsbüro Panorama AG hat die Unterlagen angepasst und mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Änderungen gestützt auf Vorprüfungsverfahren

Die Änderungen zum Stand Mitwirkung / Vorprüfung sind in den vorliegenden Papieren farblich hervorgehoben. Bezüglich Plananpassung dient nachstehende Illustration:



Auf eine abschliessende Vorprüfung der UeO-Anpassung wird – auf Wunsch der Grundeigentümerschaft – verzichtet. Die Änderungen wurden durch das Planungsbüro bilateral mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung geklärt.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der UeO Riedhaldeweg am 14. September 2023 vorbehältlich allfälliger Einsprachen genehmigt. Die Teilrevision der UeO besteht aus:

- Überbauungsplan- und vorschriften vom 14. September 2023
- Erläuterungsbericht vom 14. September 2023

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat hat gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 Teilrevision der UeO Riedhaldeweg zur öffentlichen Auflage gebracht.

Die Änderungen des Zonenplanes und des Baureglementes wurden dabei wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. September 2023
- Anzeiger Konolfingen Nr. 38 vom 21. September 2023
- Anzeiger Konolfingen Nr. 39 vom 28. September 2023

Die Akten lagen während 30 Tagen, d.h. vom 21. September 2023 bis 23. Oktober 2023 während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Biglen öffentlich auf. Die Planungsunterlagen konnten zudem auf der Website www.biglen.ch eingesehen oder heruntergeladen werden.

Einsprachen / Rechtsverwahrungen

Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen / Rechtsverwahrungen eingereicht worden.

Mehrwertabgabe

Für diese Aufzoning wird eine Mehrwertabgabe gemäss der zum Zeitpunkt der Rechtskraft der geänderten UeO geltenden Vorschriften fällig.

Die Mehrwertabschöpfung muss verfügt werden. Die Gemeinden müssen dafür ein entsprechendes Reglement erlassen. Die Gemeindeversammlung hat am 23. Mai 2017 das Reglement über die Mehrwertabgabe erlassen und hat im vorangehenden Traktandum Änderungen beschlossen. Diese treten unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel gegen die Gemeindeversammlung auf den 1. Februar 2024 in Kraft. Die Berechnung basiert auf dem Reglement vor der Teilrevision, welches aktuell noch gültig ist. Das Reglement hält fest, dass die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe erhebt bei:

- Einzonungen
- Umzonungen
- Aufzonungen

Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Um- und Aufzonungen 25 % des Mehrwerts.

Der Gemeinderat hat die Berechnungen der Planungsmehrwerte in Auftrag gegeben. Die Gutachten vom 14. Februar 2022 bildeten dabei die Grundlage für die Ausarbeitung der Abgabeverfügungen.

Die Entwürfe der Abgabeverfügungen wurden den Grundeigentümern am 19. September 2023 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat wird – sobald die Planung rechtskräftig wird – gestützt auf die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtsgrundlagen, die definitiven Abgabeverfügungen erlassen.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Teilrevision der UeO Riedhaldeweg zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig wie folgt:

- a) Die Teilrevision der UeO Riedhaldeweg wird genehmigt.

5 / Akten Nr. 6.1.5.1

Gesamtprojekt "Enetbach" (Abschnitt A)

Referent: Martin Schöni

Die Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 schreibt in Artikel 109 vor, dass jeder Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden muss.

Diese Abrechnung muss demjenigen Organ zur Kenntnis gebracht werden, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Der Gemeindeversammlung wird die Bau- und Kreditabrechnung vom Projekt «Enetbach» (Abschnitt A) zur Kenntnis gebracht.

Ausgangslage

Die Werkleitungen in der Enetbachstrasse (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) waren in einem schlechten Zustand und mussten ersetzt werden. Der Verpflichtungskredit wurde bereits im Jahr 2011 durch die Gemeindeversammlung bewilligt. Mit der Sanierung wurde jedoch zugewartet, bis die Überbauung am Niesenweg / an der Arnistrasse abgeschlossen war.

Die bestehende Mischwasserleitung wurde durch ein Trennsystem (Schmutz- und Regenabwasserleitung separat) ersetzt. Ausserdem ist die alte Gussleitung der Wasserversorgung durch eine neue Druckwasserleitung ersetzt worden. Im Bereich Strom gab es geringfügige Anpassungen (Einbau Leerrohr).

Die Gemeindestrasse inkl. Trottoir wurde mit einem neuen Deckbelag versehen.

Kostenvoranschlag

Für das Gesamtprojekt «Enetbach» (Abschnitt A) wurde mit Kosten von Fr. 670'000.00 gerechnet.

Die Kosten wurden wie folgt aufgeteilt:

- Gemeindestrasse	Fr.	227'300.00
- Wasserversorgung	Fr.	187'750.00
- Abwasserentsorgung	Fr.	235'650.00
- Elektrizitätsversorgung	Fr.	19'300.00

Krediterteilung

Die Gemeindeversammlung hat am 24. Mai 2011 einen Verpflichtungskredit von Fr. 670'000.00 für das Gesamtprojekt «Enetbach» (Abschnitt A) erteilt.

Projektausführung

Die Leitungssanierungsarbeiten wurden im Jahr 2021 ausgeführt. Der Deckbelag ist im Jahr 2022 eingebaut worden.

Kosten

Das Projekt Gesamtprojekt «Enetbach» (Abschnitt A) hat Kosten von Fr. 474'471.85 verursacht.

Kreditabrechnung

Die Bau- und Kreditabrechnung sieht wie folgt aus:

- Verpflichtungskredit	Fr.	670'000.00
- Kosten	Fr.	474'471.85
Kreditunterschreitung	Fr.	195'528.15

Die Kosten teilen sich dabei wie folgt auf:

- Gemeindestrasse	Fr.	214'552.00
- Wasserversorgung	Fr.	118'403.50
- Abwasserentsorgung	Fr.	140'022.70
- Elektrizitätsversorgung	Fr.	1'493.65

Dem Bereich Elektrizitätsversorgung wurde fälschlicherweise der Anteil für die Baumeisterarbeiten (Einbau Leerrohr) nicht belastet. Dieser ist anteilmässig auf die anderen Werke verteilt worden. Deshalb fallen die Kosten im Bereich Elektrizitätsversorgung tiefer aus, als veranschlagt. Eine nachträgliche Korrektur in der Buchhaltung ist auf Grund des Jahreswechsels leider nicht mehr möglich.

Mit der Realisation der Regenabwasserleitung Sägestutz – Überbauung Arnistrasse wurde bereits ein Projektanteil vorgängig realisiert. Wenn das Projekt Enetbach (Abschnitt A) vorher realisiert worden wäre, hätte vorerst in der Kreuzung Arnistrasse / Bärenstutz / Enetbachstrasse eine Gabel vom Trennsystem auf das Mischsystem provisorisch eingebaut werden müssen, welche man dann später hätte zurückbauen müssen.

Das Projekt wurde zudem im Wasserversorgungsbereich um die Hauptschieber gekürzt. Diese sollen erst später mit dem Transportleitungsersatz ersetzt werden, da sich dies wegen der Ausserbetriebnahme der alten Leitung einfacher gestaltet.

Des Weiteren konnte ein Ausschreibungserfolg bei den Baumeisterarbeiten erzielt werden und der Mehrwertsteuersatz ist im Vergleich zum Kostenvoranschlag auch um 0.3% reduziert.

Subventionen

Auf den Ersatz des Hydranten wurde verzichtet, daher konnten keine Subventionen beim Amt für Wasser und Abfall geltend gemacht werden.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Keine Wortmeldungen.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Bau- und Kreditabrechnung am 19. Oktober 2023 genehmigt und bringt sie der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 zur Kenntnis.

6 / Akten Nr. 8.7.1.113

Projekt "Turnhalle - PV-Anlage"

Referent: Guido Heiniger

Ausgangslage

Die Bevölkerung von Biglen hat am 27. November 2022 dem Verpflichtungskredit für das Projekt «Turnhallen / Mehrzweckraum» zugestimmt. In der Botschaft wurde darüber informiert, dass der Gemeinderat am 23. Oktober 2019 entschieden hat, auf der Turnhalle zwar eine Photovoltaikanlage zu erstellen, diese aber über die Spezialfinanzierung „Elektrizität“ finanziert werden soll. Diese Absichtserklärung wurde in die Aufgabenstellung bei der Ausschreibung der Turnhalle aufgenommen. Die Dacheindeckung mit einer Photovoltaikanlagen auszugestalten, ist zeitgemäss und zukunftsgerichtet, insbesondere weil die Einwohnergemeinde Biglen nicht nur Energiebezügerin, sondern auch Inhaberin einer Elektrizitätsversorgung ist.

Mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes per 1. Januar 2023, wurde der Bau einer definierten Mindestfläche von Photovoltaikanlagen bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von über 300 m² sogar Pflicht.

Sachverhalt

Bei der neuen Turnhalle ist ein asymmetrisches Satteldach geplant. Es ist vorgesehen, nur die Dachfläche «Nordwest» mit einer Indach-PV-Anlage auszustatten. Diese eignet sich sehr gut. Durch die geringe Dachneigung ist der Verlust gegenüber der optimalen Ausrichtung nur gering und gemäss Spezialisten vernachlässigbar. Die Dachfläche beträgt rund 1'200 m².

Auf der schmaleren Dachseite «Südost» (Gesamtfläche ca. 550 m²) sind bereits heute die meisten technischen Dachaufbauten geplant. Sie wurden bewusst auf diese Seite zentriert, dafür wird auf dieser Dachseite auf eine PV-Anlage verzichtet. Die technischen Dachaufbauten wie Lüftungsanlagen, RWA-Öffnungen, etc. erschweren die Erstellung der Anlage und würden diese teurer und weniger produktiv machen. Zudem ist so der Beschattungseinfluss geringst möglich gehalten.

Die geplante Indach-PV-Anlage ergibt so eine einheitliche homogene Fläche, was auch aus ästhetischer Sicht zu begrüssen ist.

Eine Indachanlage bietet bei einem Neubau insbesondere den Vorteil, dass die Dacheindeckung gespart werden kann, dass weniger Material verwendet werden muss (Nachhaltigkeit), das Dach so eine Mehrfachnutzung hat und bei Hagel weniger Schäden entstehen als bei einer Aufdachanlage.

PV-Anlagen verursachen auch Lichtemissionen. Mittels einem Berechnungstool können Blendereignisse früh erkannt werden. Das Ingenieurbüro hat eine sogenannte Blendungsanalyse erstellt. Die geplante PV-Anlage

ist bezüglich der Blendwirkungen unproblematisch und hält die Empfehlungen ein. Zusätzliche Massnahmen sind somit keine notwendig. Es wird bei der Ausschreibung zudem darauf geachtet, dass ein emissionsarmes Modul offeriert wird.

Es wird mit einer installierten Spitzenleistung der Anlage von knapp 219 kW gerechnet. Der mittlere Ertrag liegt bei rund 200'000 kWh / Jahr. Die Anlage hilft zu einer Reduktion der CO2-Emissionen im Umfang von ca. 44 t/a.

Es ist ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) geplant. Dabei sollen alle gemeindeeigenen Liegenschaften am Feltschenweg (Turnhalle, Kindergarten 1 und 2, Primarschulhaus) angeschlossen und über die neue PV-Anlage versorgt werden. Dies führt zu Anpassungen bei den einzelnen Anschlüssen der Gebäude. Es ist vorgesehen, die Nutzung des Daches mittels eines Dachnutzungsvertrages zu regeln. Auf die Vergütung von Mieten o.ä. wird üblicherweise verzichtet, da sich dies direkt auf die Gestehungskosten der Anlage auswirkt.

Durch den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch kann die PV-Anlage optimal genutzt werden.

Es wird damit gerechnet, dass rund 55 % der produzierten Energie direkt im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch verwendet werden kann. Der Rest wird ins Netz eingespeist.

Bei den heutigen Indachmodulen wird mit einer Lebensdauer von mindestens 30 Jahren gerechnet. Die spätere Entsorgung von PV-Modulen ist analog der Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung von elektronischen Geräten geregelt. Das heisst, dass die Entsorgung von PV-Modulen bereits mit dem Kauf resp. der Installation bezahlt wird.

Kostenvoranschlag

Das Ingenieurbüro Thomas Hostettler, Luisenstrasse 14, 3005 Bern, hat folgenden Kostenvoranschlag zusammengestellt (Beträge gerundet, +/- 30%):

- Rohbau 2 (Dichtungen und Dämmungen)	Fr.	3'000.00
- Elektroanlagen (PV-Anlage)	Fr.	585'000.00
- Honorare (Ingenieur)	Fr.	87'000.00
- Baunebenkosten (Bevolligungen, Gebühren, Kopien etc.)	Fr.	5'000.00
- Anpassung Hauptverteilung Doppelturnhalle (Teilprojekt 4)	Fr.	3'000.00
- Anpassung Projekt Doppelturnhalle (Teilprojekt 5)	Fr.	9'000.00
- Umbau Hauptverteilung Schulhaus (Teilprojekt 6)	Fr.	11'000.00
- Verbindungsleitung Hauptverteilung Schule und Turnhalle (Teilprojekt 7)	Fr.	24'000.00
- Anpassung Unterverteilung Turnhalle / Kindergarten (Teilprojekt 8)	Fr.	3'000.00
- Mehrwertsteuer	Fr.	60'000.00
Total	Fr.	790'000.00

Der Projektierungskredit von Fr. 60'000.00 ist im Verpflichtungskredit enthalten (Genehmigung Gemeinderat 19. April 2023).

Die projektüblichen Reserven sind auf den Einzelpositionen situativ (je nach Risiko) eingerechnet.

Die hohe Variabilität bei der Kostenschätzung (+/- 30%) ist darauf zurückzuführen, dass die Branche in den vergangenen Jahren starken Schwankungen unterlegen ist. Auf Grund des nahen Realisierungs- und Vergabezeitpunktes darf damit gerechnet werden, dass die eingerechneten Preise den aktuellen Marktpreisen entsprechen. Im Weiteren sind Reserven zum Auffangen kleinerer Schwankungen eingerechnet.

Die Mehrwertsteuererhöhung per 1. Januar 2024 von 7.7% auf 8.1% ist im Verpflichtungskredit berücksichtigt.

Kreditvorlage

Die Kosten von Fr. 790'000.00 gehen vollumfänglich zu Lasten der Elektrizitätsversorgung. Der Kostenanteil der Gemeindeliegenschaften für die Anpassungen der Hauptverteilungen und Anschlüsse sind im Verhältnis zum Gesamtkredit relativ gering, weshalb diese in den Gesamtkredit eingerechnet werden und auf eine Budgetierung in der Laufenden Rechnung verzichtet wird.

Subventionen

Die Pronovo (Bund) wird die PV-Anlage voraussichtlich mit einer Einmalvergütung von rund Fr. 65'000.00 unterstützen. Auf eine allfällige Förderung durch das gemeindeeigene Förderprogramm für PV-Anlagen wird verzichtet.

Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren (Art. 58 Gemeindeverordnung).

Abschreibungen:

Mit der Einführung von HRM2 am 1. Januar 2016 wird linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Nutzungsdauer beträgt analog der Turnhalle 33 1/3 Jahre d.h. 3% pro Jahr.

Dies ergibt für die Gemeinde Biglen folgende gerundeten jährliche Abschreibungen ab der Inbetriebnahme der PV-Anlage.

- Elektrizitätsversorgung	Fr.	22'000.00
---------------------------	-----	-----------

Betriebs- und Personalkosten:

Der jährliche Unterhalt beläuft sich gemäss Wirtschaftlichkeitsrechnung von Swissolar auf rund Fr. 10'000.00. Dazu zählen unter anderen die Kontrolle der PV-Anlage, allfällige Reparaturen und sofern notwendig die Reinigung. Zusätzliche Personalkosten werden insbesondere für den Vertrieb der Energie und der Herkunftsnachweise anfallen.

Wegfallende Kosten / Folgeerträge:

Beim Projekt «Turnhallen / Mehrzweckraum» werden die Kosten für das Dach geringer ausfallen, da eine Dachseite mit einer PV-Anlage belegt wird und somit die Kosten für das Bedachungsmaterial wegfallen. Zudem werden weniger Kosten im Bereich des Hausanschlusskastens und des Netzkabels anfallen. Weiter können die im Projekt «Turnhallen / Mehrzweckraum» eingerechneten Netzkostengebühren und Netzanschlussgebühr eingespart werden, was aber wiederum zu Mindereinnahmen für die Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung führt.

Es können verschiedene Synergien zum Projekt «Turnhallen / Mehrzweckraum» genutzt werden. So zum Beispiel betreffend dem Baustellengerüst, der Baustelleninstallation, den Elektroinstallationen und dem Dachaufbau. Es bestehen aber auch sehr viele Abhängigkeiten.

Bei der Planung der technischen Einrichtungen wurde auf eine optimale Anordnung zu den bestehenden Bauten geachtet, damit die Wege für die elektrische Erschliessung möglichst gering ausfallen werden.

Es darf mit Folgeerträgen gerechnet werden. Es ist vorgesehen, dass die gesamte Schulanlage Feltschen mittels ZEV über die PV-Anlage versorgt wird, was bei den aktuellen Strompreisen zu Einsparungen für den Steuerhaushalt (infolge Wegfall Netzkosten, tiefere Kosten für Schulanlage Feltschen) führt. Dafür entfallen der Elektrizitätsversorgung die Einnahmen der Netzgebühren der Schulliegenschaften Feltschen. Zudem kann der Strom in das Netz der Einwohnergemeinde Biglen eingespeist und so den Endkunden wiederum abgegeben werden und die Herkunftsnachweise der Anlage können ebenfalls zu aktuell guten Konditionen

vermarktet werden. Ausserdem werden im Steuerhaushalt Kosten im Bereich des Netzes eingespart, weil die Anzahl Zähler und damit auch die Anzahl der Grundgebühren reduziert werden kann. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gestützt auf das Tool von Swissolar beurteilt die Investition aus der Gesamtsicht als sehr vorteilhaft.

Auf die Vergütung einer «Dachmiete» oder ähnliches soll verzichtet werden – dies entspricht auch dem mittlerweile üblichen Vorgehen bei anderen Anlagen (beispielsweise im Zusammenhang mit einem Contracting).

Finanzierung:

Das Projekt „Turnhalle – PV-Anlage“ ist im Finanzplan 2024 – 2032 (Jahr 2023 und 2024) mit einem Betrag von Fr. 750'000.00 enthalten.

Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt mit fremdem Mitteln. Es wird mit einer Verzinsung von 3% d.h. gerundet Fr. 22'000.00 / Jahr gerechnet.

Ausführung:

Die Ausführung dieses Projektes ist in den Jahren 2023 (Planung) und 2024 (Ausführung) vorgesehen.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Die Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 hält fest, dass die Gemeindeversammlung neue Ausgaben ab Fr. 600'001.00 bis Fr. 1'000'000.00 beschliesst (Art. 6).

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Urs Schneider, Enetbachstutz 6, hat folgende Fragen:

- Gemäss Botschaft ist der Projektierungskredit von Fr. 60'000.00 im Gesamtkredit eingerechnet, es ist jedoch nicht ersichtlich in welchen Positionen.
- Die eingerechneten Reserven sind mit +/- 30 % sehr hoch. Es ist störend, wenn der Gemeinderat dann einfach Kosten bis + 30% genehmigen kann.
- Er hat die Kosten überschlagen und kommt so auf Einsparungen beim Dachmaterial von rund Fr. 120'000.00. Was geschieht mit diesen Einsparungen? Kommen diese einfach der Gesamtdienstleisterin der Turnhalle zu Gute?
- Wird die Anlage ausgeschrieben und haben so auch andere Handwerker die Möglichkeit eine Offerte für die PV-Anlage einzugeben oder wird dies ohne Ausschreibung der Gesamtdienstleisterin der Turnhalle zur Ausführung vergeben?

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert, dass die PV-Anlage ausgeschrieben worden ist und jeder, der wollte, eine Eingabe machen konnte.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, ergänzt, dass die Ausschreibung, auf Grund des Betrages, öffentlich ausgeschrieben werden musste. Die Ausschreibung ist ordentlich auf Simap aufgeschaltet worden und alle, welche die Eignungs- und Zuschlagskriterien erfüllen, konnten ein Angebot eingeben. Die Angebote sind bereits eingegangen und werden geprüft. Die Vergabe liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert, dass die Gutschrift betreffend Einsparung von Dachmaterial gemäss Botschaft der Gemeinde zu Gute kommt.

Martin Bieri, Planung und Projekte, ergänzt, dass Stand heute mit einer Einsparung von Fr. 40'000.00 – Fr. 50'000.00 gerechnet werden kann. Es fallen nicht einfach alle Kosten beim Dach weg, teilweise müssen auch andere Vorgaben gewährleistet werden. Die Gesamtdienstleisterin muss die Minderkosten dann dem Projekt «Turnhallen / Mehrzweckraum» gutschreiben. Wie bei solchen Grossprojekten üblich, gibt es

verschiedene Nachträge aber auch Minderkosten. Dies wird bei der Abrechnung vom Projekt «Turnhallen / Mehrzweckraum» sichtbar sein.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert betreffend der Reserven, dass hier bereits heute davon ausgegangen werden darf, dass die Schwankung nicht bei + 30 % liegen sollte. Hier hat man vorgängig Abklärungen mit dem Hersteller der Module gemacht, um die möglichst genauen Kosten zu kennen.

Thomas Hostettler, Ingenieur, erläutert, dass der Markt in den letzten Jahren sehr volatil war und bei den Preisen viel passiert ist. Da bereits im August die Zahlen für den Kostenvoranschlag berechnet wurden, war die Reserve auch dementsprechend höher. Aus heutiger Sicht, auch auf Grund der nun bereits eingereichten Angebote, ist aber klarer, dass die Preise gemäss Kostenvoranschlag hinkommen sollten.

Urs Schneider, Enetbachstutz 6, ergänzt, dass er erwarten würde, dass dies angepasst wird, der Druck des Mitteilungsblattes Biglebach liege noch nicht so weit zurück, die Anpassung hätte noch vorgenommen werden können.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, erläutert, dass der Prozess schon länger laufe und ein solcher Verpflichtungskredit zuerst immer auch noch in die zuständige Kommission und den Gemeinderat zur Genehmigung müsse. Zahlen nach der Genehmigung durch den Gemeinderat noch zu ändern wäre heikel. Zudem stimmt die Gemeindeversammlung nicht über den Verpflichtungskredit mit +/- 30% Schwankung ab, sondern über den Betrag von Fr. 790'000.00. Würden die Kosten von Fr. 790'000.00 überschritten, wäre ein Nachkredit notwendig. Der Gemeinderat kann gemäss Gemeindeordnung nur Nachkredite im Bereich von +10% genehmigen, andernfalls müsste der Nachkredit wieder vor die Bevölkerung.

Theodor Spuler, Bahnhofstrasse 21, stellt den Antrag, dass der Verpflichtungskredit mit einer Reserve von +/- 15% genehmigt wird.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, erläutert, dass die Gemeindeordnung die Zuständigkeit bei Nachkrediten regelt. Beträgt ein allfälliger Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, kann ihn der Gemeinderat beschliessen. Liegen die Kosten über 10 Prozent des Verpflichtungskredites liegt die Zuständigkeit in vorliegendem Fall bei den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung / Urne). Die +/- Angaben bei Kostenschätzungen und Kostenvoranschlägen spielen dabei keine Rolle resp. ändern nichts an der Zuständigkeit für Nachkredite. Abgestimmt wird über den Betrag von Fr. 790'000.00.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, nimmt zudem noch Stellung zu der letzten noch offenen Frage betreffend dem Projektierungskredit. Sie erläutert, dass es grundsätzlich zwei Vorgehen gibt, welche Gemeinden bei der Handhabung mit Projektierungskosten wählen können. Entweder werden diese immer separat beschlossen und abgerechnet. In diesem Fall werden sie dann nicht in den Verpflichtungskredit eingerechnet. In Biglen wird aus Transparenzgründen der Projektierungskredit zwar ordentlich und separat abgeholt, dann aber später beim Verpflichtungskredit immer auch eingerechnet. Somit ist die Bevölkerung transparent über die gesamten Kosten informiert. Die Projektierungskosten sind grösstenteils in den Positionen Honorare, Baunebenkosten und Mehrwertsteuer enthalten.

André Wyler, Arnistrasse 19, fragt, wieso die Indachanlage einer kostengünstigeren Aufdachanlage vorgezogen wurde.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert, dass diese effizienter ist und es bei einem Neubau sinnvoller sei, auf eine Indachanlage zu setzen.

Kurt Eichenberger, Sägematt 5, fragt, ob der Gemeinderat auch bei einer Kreditunterschreitung von zum Beispiel minus 12 % vor die Gemeindeversammlung müsse.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, verneint dies.

Robert Wyss, Rohrstrasse 21, fragt, was geschehe, wenn die Anlage nicht die Lebensdauer von 33 1/3 Jahr erreiche.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert, dass die Nutzungsdauern durch das Rechnungslegungsmodell HRM 2 gegeben und festgelegt seien.

Thomas Hostettler, Ingenieur, ergänzt, dass es in Bezug auf die Nutzungsdauer immer Unsicherheiten gibt. Mittlerweile gebe es aber auch gewisse Erfahrungswerte. Der Fachverband diskutiere dies ca. alle zwei Jahre, auch die letzte Empfehlung des Fachverbandes liegt nun bei 33 Jahren. Die Anforderungen an Module steigen zudem stetig.

Niklaus Schmid, Rohrstrasse 5, fragt, wieso man die zweite Dachseite nicht erstellt.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erklärt, dass dort die technischen Aufbauten (z.B. RWA) geplant sind.

Thomas Hostettler, Ingenieur, ergänzt, dass sich so eine optimale Belegung, ohne Rand, ergibt. Die Umsetzung auf der zweiten Dachseite wäre mit den technischen Aufbauten deutlich komplizierter und teurer.

Franziska König, Rybiweg 13, fragt, ob auch weitere Private und das Gemeindehaus in die ZEV einbezogen würden.

Patrick Ruch, Anlagewart Elektrizität, erläutert, dass es zurzeit nur zulässig ist, ZEV's über eine Parzelle oder maximal noch direkt angrenzende Parzellen zu machen. Daher ist der Anschluss von weiteren Gebäuden aktuell nicht geplant. Thomas Hostettler unterstützt diese Aussage.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, den Verpflichtungskredit von Fr. 790'000.00 für das Projekt «Turnhalle – PV-Anlage» zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig wie folgt:

- a) Der Verpflichtungskredit von Fr. 790'000.00 für das Projekt «Turnhalle – PV-Anlage» wird genehmigt.

7 / Akten Nr. 0.1.1.22

Gemeindeversammlung - Verschiedenes

Informationen aus den Departementen

Kultur, Sport und Freizeit - Kultur - Kulturfabrik Biglen

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, informiert die Gemeindeversammlung über die Schliessung der Kulturfabrik Biglen, wie es den Medien entnommen werden konnte.

Am 25. Januar 2008 hat die Gemeindeversammlung einen Beschluss gefasst und die Kulturfabrik mit einem Investitionsbeitrag von Fr. 200'000.00 unterstützt sowie eine Solidarbürgschaft von insgesamt Fr. 400'000.00 genehmigt. Per Ende September 2023 beträgt der Stand noch Fr. 140'000.00. Die Solidarbürgschaft wird jeweils in der Jahresrechnung im Gewährleistungsspiegel geführt.

Ob die Bürgschaft zum Tragen kommt und wie es mit der Kulturfabrik weitergeht ist aktuell noch offen. Der Verein hat nun bis Ende März 2024 Zeit, betreffend dem Weiterbestehen die notwendigen Entscheidungen und Massnahmen zu treffen.

Projekt „Turnhallen / Mehrzweckraum“

Gerne informiert *Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5*, die Anwesenden auch kurz über den Stand betreffend Neubau Turnhalle. Die Bauarbeiten liegen im Zeitplan. Aktuell wird die alte Turnhalle abgebrochen. Im Januar 2024 erfolgt dann der Baustart durch den Baumeister und im April 2024 soll mit der Aufrichtung des Holzbaus begonnen werden.

Verdankungen

Die Legislatur 2020 – 2023 neigt sich bereits dem Ende zu. Am 26. November 2023 konnten die Gemeindewahlen durchgeführt werden. Einige, teilweise sehr langjährige Personen, geben ihre Ämter per 31. Dezember 2023 ab.

Gremium	Vorname, Name	seit
Bildungskommission	Béatrice Durand	1. Januar 2016
Finanz- und Volkswirtschaftskommission	Franziska König	1. Januar 2017
Infrastrukturkommission	Sascha Bleuler	1. Januar 2012
Infrastrukturkommission	Patrick Ruch	1. Januar 2012
Infrastrukturkommission	Andreas Moser	8. August 2012
Infrastrukturkommission	Hanspeter Zürcher	1. Januar 2020
Kommission Wahlen und Abstimmungen	Madeleine Sahli-Zürcher	1. Januar 1993
Kommission Wahlen und Abstimmungen	Karin Habegger-Engel	12. September 2013
Kommission Wahlen und Abstimmungen	Pierino Humbel	1. Januar 2000
Gemeinderat	Andrea Hofer-Uhlmann	1. Januar 2020
Gemeinderat	Verena Moser	1. Januar 2012
Gemeinderat	Peter Appenzeller	1. Januar 2012
Gemeinderat	Walter Portenier	1. Januar 2012
Gemeindepräsident	Guido Heiniger	1. Januar 2020

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, dankt allen für ihren unermüdlichen Einsatz zu Gunsten von Biglen. Als Dankeschön wird den Anwesenden ein Geschenk überreicht. Die Verdienste werden zudem mit einem Applaus der Gemeindeversammlung gewürdigt.

Termine 2024

Gemeindepräsident *Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5*, weist noch auf folgende Daten hin:

- Dienstag, 18. Juni 2024 Gemeindeversammlung (provisorisch)
- Mittwoch, 31. Juli 2024 Bundesfeier
- Freitag, 29. November 2024 Gemeindeversammlung (provisorisch)

Weitere Anlässe werden jeweils im Veranstaltungskalender auf der Website www.biglen.ch (Startseite) aufgeschaltet.

Wortmeldungen

Anna Elisabeth Aeschlimann, Hasli 12, meldet sich betreffend der Kulturfabrik Biglen zu Wort. Sie war lange Vorstandsmitglied im Verein und hat geholfen die Kulturfabrik in den letzten 15 Jahren zu tragen. Es war eine schwierige Zeit. Bereits vor wenigen Jahren war vorgesehen, den Betrieb einzustellen. In diesem Zeitpunkt wurde die Kulturfabrik aber dann nach vielen Anstrengungen auch auf die Liste der regional bedeutenden Kulturbetriebe aufgenommen, was den Vorstand zum Weiterarbeiten motiviert hat. Dann kam Corona und damit eine Abnahme der Besucherzahlen und ein stark verändertes Besucherverhalten (Kurzfristigkeit). Es tut allen leid, dass der Betrieb nicht mehr weitergeführt werden kann, es ist traurig aber realistisch, dass es nicht weitergehen kann.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert, dass hier sehr viel gemacht und investiert wurde. Eine Weiterführung ist aber kaum realistisch.

Jakob Fuhrer, Niesenweg 3, fragt, ob sich im Bereich vom „Wohnen im Alter“ etwas abzeichne. Der Dättlig wurde abgelehnt, die Bahnhofüberbauung werde gemäss Miteigentümern frühestens im Jahr 2028 kommen. Viele in Biglen möchten ihre Häuser verkaufen und in eine Wohnung in Biglen ziehen, es hat jedoch kein Wohnungsangebot für das Wohnen im Alter.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert, dass bei der Überbauung Halden eigentlich nur noch ein Baugesuch eingereicht werden könnte. Die planerischen Voraussetzungen sind gegeben, die UeO ist genehmigt. Seitens Gemeinde besteht hier kein Einfluss. Über das Projekt am Dättlig gab es eine Abstimmung, welche negativ ausfiel und beim Bahnhofareal muss aktuell noch die Spielfläche diskutiert und sichergestellt werden.

Martin Bieri, Planung und Projekte, ergänzt, dass Planerlassverfahren leider sehr lange dauern und es daher in den Sternen steht, wann die Überbauung am Bahnhofareal anschliessend realisiert werden kann.

Kurt Eichenberger, Sägematt 5, fragt, wieso der Spielplatz beim Bahnhofareal nicht bereits bei der Planung berücksichtigt worden sei.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert, dass dies sehr wohl bereits länger ein Thema ist. Die Erstellung der geforderten rund 400 m² grossen Spielfläche hätte aber zur Folge, dass auf Wohnraum verzichtet werden muss.

Thomas König, Rybiweg 13, fragt betreffend dem Stand bei der Sanierung der Ortsdurchfahrt.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erläutert, dass gerade über 20 Gespräche für Landerwerbsverhandlungen zusammen mit dem Kanton stattgefunden haben. Seitens Gemeinde war immer ein Gemeinderat dabei. Der Kanton rechnet frühestens in einem Jahr mit dem Baustart, der Gemeinderat selber rechnet eher mit einem Baustart im Frühling 2025.

Walter Jost, Aueliweg 29, ist irritiert über die Gestaltung des Bahnhofplatzes – namentlich der Legosteine.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, erklärt, dass der Platz im Eigentum der BLS Netz AG ist. Die Legosteine wurden auf Bitten von Bürgern durch die BLS Netz AG erstellt, weil es zu gefährlichen Verkehrssituationen gekommen sei. Es ist als Übergangslösung angedacht. Im Rahmen der Überbauung Bahnhofareal, wird der Platz dann sowieso neu gestaltet.

Marianna Stucker, Rohrstrasse 18, fügt an, dass die Ketten zwischen den Steinen im Finstern auch eine Unfallgefahr darstellen.

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, nimmt dies so auf und wird es der BLS Netz AG mitteilen.

Thomas König, Rybiweg 13, ergänzt, dass es wirklich vorher zu gefährlichen Situationen gekommen sei und er daher die Notwendigkeit nachvollziehen kann. Die Sicherheit sei aber auch vor dem Umbau schon nicht optimal gewesen. Schön sei aber die aktuelle Lösung nicht.

Protokoll – Genehmigung

Mit der Genehmigung des Protokolls werden beauftragt:

1. Stimmzähler*innen

- Hans Moser, Ackerweid 22
- Daniel Mosimann, Enggist 40
- Urs Schneider, Enetbachstutz 6

2. Gemeinderäte

- Peter Appenzeller, Kreuzmatt 11
- Andrea Hofer, Oberfeldstrasse 5
- Patrik Kestenholz, Oberfeldstrasse 9

Das Protokoll liegt ab Freitag, 15. Dezember 2023, auf der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung / Unterzeichnung auf.

Dank

Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, dankt allen Anwesenden für das zahlreiche Erscheinen. Zudem dankt er dem Gemeinderat, allen Behördenmitgliedern sowie der Verwaltung für ihre Arbeit und die Zusammenarbeit.

Walter Portenier, Bahnhofstrasse 13, ergreift noch das Wort. Er möchte es nicht unterlassen, Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, für einen Einsatz in den letzten 4 Jahren als Gemeindepräsident herzlich zu danken. Die Zusammenarbeit war sehr angenehm und Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5, konnte viel bewegen und wichtige Meilensteine setzen – Herzlichen Dank!

GEMEINDEVERSAMMLUNG BIGLEN

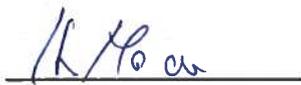

 Guido Heiniger
 Gemeindepräsident


 Marlene Schwarz-Rüegsegger
 Gemeindegeschreiberin

Protokoll – Genehmigung

Die Richtigkeit des vorliegenden Protokolls bestätigen:

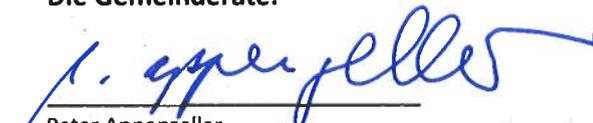
Die Stimmzähler:


 Hans Moser

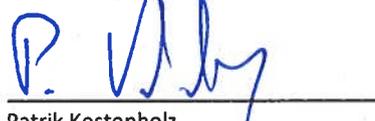

 Daniel Mosimann


 Urs Schneider

Die Gemeinderäte:


 Peter Appenzeller


 Andrea Hofer


 Patrik Kestenholz